

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Nikolaus Dal, Martin Bosse, Christian Friedrich Pressier, Christoph Theodosius Walther, Gottfried Wilhelm Obuch, Johann Christian ...

**Dal, Nikolaus
Bosse, Martin
Pressier, Christian Friedrich
Walther, Christoph Theodosius
Obuch, Gottfried Wilhelm
Wiedebrock, Johann Christian
Kohlhoff, Johann Balthasar**

Tarangambadi, 03.01.1737-30.12.1737

6. Mai 1737

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed. Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-17666

Sein gewisses sey. Und abzu sey das Ertelst in
 die sein geboten, und das sey sein sein sein
 ist, die auf seine 1500 Costen mit gebauet worden
 das Dindan-Platz und die darauf folgenden Strafen
 ungeschicklich waren, selbst, dadurch sey es in die sein
 das gebauet worden: und das sey die nach der Galgen-
 richter, seiner Befehlung, sein Dindan-Platz, der gab
 auf Galgen, wie ich die sein gebauet worden
 an ihnen, folgendes zur Antwort: Nach dem ich was
 noten, wie ich an der sein sein und wie mich
 ich in die sein gefallen, so hat das dadurch, bei
 mich eine Befehlung, insonderheit davon
 das ich die sein nicht der allmählich, selber sein
 mehr und das sein, sondern, die und die auch
 batet sein; und ich ich selber mehr, Gold und
 sein, wie ich aufgeben. Ich habe, von dem
 bracht es selber allen in der sein, auch sein
 sein. Auf Befehl, warum es nicht bei sein
 seine gablegen, sagt es: da steht was, was das
 geboten wird, noch nicht der noch übrigen: da
 steht was, alles unter in die sein, und das
 sein, das doch nicht als eine eine Dindan-
 ist, sein sein mehr als ein ein, sein sein
 ga, sein aber wie die sein. Ordnung völlig und
 das ist ganzig.

Die sein der 6. May. Hat der National-Rath eine die
 in nach dem Dindan-Platz an, und zu sein sein
 Land. ob nicht

ob nicht d. a. l. b. t., wie auf dem Wege zu in der
Gegend Wedarntam, einige Aufst. zu befallung
und Wapnabnung der d. a. l. b. t. und die f. a. l. b. t.
nach der d. a. l. b. t. gemacht werden könnte.

[illegible]